

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

73. Jahrgang Nr. 8

Berlin, den 29. März 2017

03227

Inhalt

17.3.2017	Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes	246
	27-1	
17.3.2017	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin (SODA Errichtungsgesetz – SODA ErrichtungsG)	247
	630-14	
24.2.2017	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niedermoorwiesen am Tegeler Fließ“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde	249
	791-1-175; 791-1-79	
10.3.2017	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-2-2 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf	252
10.3.2017	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 10-81G/28 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn	253
10.3.2017	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-42 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf.	254
14.3.2017	Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2017.	255
	27-1-20	
15.3.2017	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-37d im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Bohnsdorf.	256
8.3.2017	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin	257
	630-10	

Zweites Gesetz
zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes
Vom 17. März 2017

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

Das Berliner Betriebe-Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578, 645) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. eine verbraucherfreundliche, effiziente, sozial- und klimaverträgliche Erzeugung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme auf der Basis erneuerbarer Energien sowie die Erbringung von Energie- und Infrastrukturdienstleistungen in einer gesellschaftsrechtlich selbstständigen Tochter (Berliner Stadtwerke). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Stadtwerke Tochtergesellschaften bilden. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich Strom und Wärme aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) produzieren und vermarkten, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz gilt analog. Das Nähere regelt die Satzung.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Berliner Stadtwerke im Sinne des § 3 Absatz 5 Nummer 3 erhalten einen obligatorischen Beirat sowie eine obligatorische Ombudsstelle.“
 - b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Abgeordnetenhaus nach dem d'Hondt-Verfahren bestellt werden, wobei jede Fraktion, die mehr als ein Mitglied entsendet, maximal die Hälfte der von ihr vorzuschlagenden Sitze mit Abgeordneten besetzen darf.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. März 2017

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz

über die Errichtung eines Sondervermögens für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin (SODA Errichtungsgesetz – SODA Errichtungsg)

Vom 17. März 2017

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Errichtung
§ 2	Umfang und Zweck
§ 3	Stellung im Rechtsverkehr
§ 4	Finanzierung von Baumaßnahmen
§ 5	Vermögenstrennung
§ 6	Geschäftsführung, Aufsicht
§ 7	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des SODA
§ 8	Haushaltsrechtliche Prüfungen
§ 9	Inkrafttreten

§ 1 Errichtung

(1) Das Land Berlin errichtet unter dem Namen „Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin (SODA)“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Das SODA umfasst Grundstücke des Landes Berlin, die dem Umfang und Zweck nach § 2 entsprechen und aus diesem Grund im Eigentum des Landes Berlin verbleiben.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen entscheidet über Zuweisungen und Entnahmen und führt ein entsprechendes Verzeichnis über die Grundstücke des SODA. Das Verzeichnis und im Fortgang beabsichtigte Zuweisungen und Entnahmen sind dem Unterausschuss Vermögensverwaltung des Hauptausschusses jeweils vorab zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 2 Umfang und Zweck

(1) Dem SODA können zugewiesen werden:

- a) Grundstücke, die in einem Zeitraum von voraussichtlich zehn Jahren zur künftigen Daseinsvorsorge durch das Land benötigt werden,
- b) für die unmittelbare Verwaltungstätigkeit nicht betriebsnotwendige Grundstücke, insbesondere solche, die nicht veräußert, sondern aus strategischen oder wirtschaftlichen Überlegungen im Eigentum des Landes Berlin verbleiben sollen sowie
- c) Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind.

(2) Darüber hinaus können dem SODA weitere nicht betriebsnotwendige Grundstücke zugewiesen werden.

(3) Das SODA hat die Aufgabe, die Verwaltung und Bewirtschaftung der ihm übertragenen Grundstücke zu übernehmen. Dies umfasst insbesondere den Abschluss von Miet- und Pacht- und allen für die Bewirtschaftung notwendigen Verträgen sowie deren Verwaltung, das Controlling, das Portfoliomanagement, die Durchführung von Bauunterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen einschließlich der Objektvorbereitung und -planung, Datenhaltung, Datencontrolling und -analyse, Qualitätsmanagement, Energie- und Medienmanagement sowie die Verwaltung von Erbbaurechten. Das SODA übernimmt für die ihm nach Absatz 1 übertragenen Grundstücke die Bauherreneigenschaft.

(4) Bestehende Forderungen oder Verbindlichkeiten der abgebenden Vermögensträger aus der Bewirtschaftung und Verwaltung der dem SODA zugewiesenen Grundstücke gehen mit der Zuweisung zum SODA auf dieses über. Im Fall einer Entnahme von Grundstücken aus dem SODA gehen bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten des SODA auf den annehmenden Vermögensträger über. Im Rahmen der Zuweisung zum oder der Entnahme aus dem SODA können davon abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Das SODA trägt die öffentlichen Lasten der ihm zugewiesenen Grundstücke.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das SODA ist nicht rechtsfähig und verfügt über kein eigenes Personal. Die Geschäfte des SODA führt die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH. Auf § 6 wird verwiesen.

(2) Zu Lasten des SODA dürfen keine Kredite oder Darlehen aufgenommen werden.

(3) Für gegebenenfalls bestehende Verbindlichkeiten des SODA haftet das Land Berlin unbeschränkt.

§ 4 Finanzierung von Baumaßnahmen

Ein aus der Bewirtschaftung des SODA sich ergebender Überschuss wird diesem in angemessener Höhe in Form einer Rücklage zugeführt. Die Rücklage dient der Durchführung von Baumaßnahmen, die zu einer Werterhaltung oder Herstellung der Vermietbarkeit der Grundstücke und Gebäude führen und die ausschließlich aus Mitteln der Rücklage realisiert werden können. Über die Angemessenheit der Rücklage entscheidet die Senatsverwaltung für Finanzen. Über die in diesem Zusammenhang durchzuführenden investiven Einzelmaßnahmen mit einem Volumen über eine Million Euro entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin.

§ 5 Vermögenstrennung

Das SODA ist von dem übrigen Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten, getrennt zu halten.

§ 6 Geschäftsführung, Aufsicht

(1) Die Geschäftsführung für das SODA wird der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH übertragen. Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des SODA aus dem Haushaltsplan von Berlin.

(2) Die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die ihr obliegende Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters sowie alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten des SODA werden vom Aufsichtsrat des SODA überwacht, der sich aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Liegenschaftsfonds Berlin Verwaltungsgesellschaft mbH zusammensetzt.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen führt die Aufsicht über das SODA.

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des SODA

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der durch § 264 Absatz 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuches bestimmten Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH vorzulegen. Den Gesellschaftern der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH sind die genannten Unterlagen spätestens gleichzeitig mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat zu übermitteln.

(2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

(3) Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorzunehmen. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss ist der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle unverzüglich nach Eingang zuzuleiten.

(4) Der Aufsichtsrat der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.

(5) Die Gesellschafterversammlung der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

(6) Die §§ 170 und 171 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

§ 8

Haushaltsrechtliche Prüfungen

Der Rechnungshof von Berlin hat die Befugnisse aus § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes. Die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH hat mit dem Rechnungshof von Berlin eine Vereinbarung gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung zu treffen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. März 2017

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

**Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Niedermoorwiesen am Tegeler Fließ“
im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Blankenfelde**

Vom 24. Februar 2017

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und der §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, und des § 21 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) verordnet die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Senatsverwaltung:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 Absatz 1 näher bezeichnete und in der Karte nach § 2 Absatz 2 rot gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Niedermoorwiesen am Tegeler Fließ“ erklärt.

(2) In dem Naturschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume des Anhangs I und Tierarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (FFH-Richtlinie), sowie Lebensräume von Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (Vogelschutzrichtlinie).

(3) Das Gebiet ist eine Teilfläche des insgesamt etwa 377 ha umfassenden Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) und gleichzeitig Teilfläche des mit dem FFH-Gebiet deckungsgleichen Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) mit der Bezeichnung „Tegeler Fließtal“ (Gebietsnummer DE-3346-301) und somit Bestandteil des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Darüber hinaus ist es ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Bezirk Pankow von Berlin im Ortsteil Blankenfelde. Es befindet sich westlich der Schildower Straße (B 96a) am Stadtrand zum im Land Brandenburg gelegenen Ortsteil Schildow und hat eine Flächengröße von etwa 55 ha. Es ist Teil des im Land Brandenburg beginnenden Tegeler Fließtales. Südlich und südöstlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Blankenfelde“ an, weiter östlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Kalktuffgelände am Tegeler Fließ“. Nördlich grenzt das im Land Brandenburg befindliche FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Tegeler Fließtal“ an, nordwestlich das im Land Brandenburg befindliche FFH-Gebiet „Eichwerder Moorwiesen“. Im Stadtbezirk Reinickendorf grenzen westlich das Landschaftsschutzgebiet „Tegeler Fließ“ und südwestlich das Landschaftsschutzgebiet „Lübarser Felder“ an. Ferner liegt das Naturschutzgebiet im länderübergreifenden Naturpark Barnim.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Außenkante der rot eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Naturschutzgebietes. Es ist deckungsgleich mit dem entsprechenden

Teil des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes „Tegeler Fließtal“ im Land Berlin, die grau unterlegt sind.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Abschnitte einer eiszeitlichen Abflussrinne der Barnimhochfläche umfassende Gebiet wird geschützt, um vermoorte Feucht- und Nasswiesen, Röhrichte, extensiv als Wiese und Weide genutztes Grünland, Erlen-Eschenwälder, Weidengebüsche, Trockenrasen und stehende Kleingewässer wie Teiche, Tümpel und aufgelassene ehemalige Torfstiche sowie Fließgewässer, Gräben und Quellen als Lebensraum wild lebender charakteristischer Pflanzengesellschaften, sowie als Lebens- und Rückzugsraum wild lebender Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften zu entwickeln oder wiederherzustellen.

(2) Dabei sind insbesondere die Vorkommen von

1. a) in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen wie
 - 3150 – natürliche eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation,
 - 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,
 - 6214 – Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden,
 - 6410 – Pfeifengraswiesen,
 - 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren,
 - 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen,
 - 7230 – Kalkreiche Niedermoore,
 sowie von prioritären natürlichen Lebensraumtypen wie
 - 6120* – trockene, kalkreiche Sandrasen (Blauschillergrasrasen),
 - 91E0* – Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder,
- b) in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten wie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Schmale Windschnecke (*Vertigo angustior*),
2. in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Arten wie Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Kranich (*Grus grus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*),
3. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten wie Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie weiterer charakteristischer Pflanzen- und Tierarten wie Krebschere (*Stratiotes aloides*), Köcherfliege (*Oxyethira falcata*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) und Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*),

zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Bei Abwägungskonflikten haben der Schutz der prioritären natürlichen Lebensraumtypen 6120* trockene, kalkreiche Sandrasen (Blauschillergrasrasen) und 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzwälder aus gemeinschaftlichem Interesse Vorrang.

(3) Darüber hinaus wird das Gebiet geschützt, um es als beispielhaften Ausschnitt der regionaltypischen Kulturlandschaft zu erhalten.

§ 4

Erhaltung, Pflege und Entwicklung

(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Naturschutzgebietes sind zur Sicherung des in § 3 genannten Schutzzweckes insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Populationen von Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie,
2. Erhaltung und Verbesserung der Bedingungen, die es den Vogelarten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2 und 4 ermöglichen, insbesondere das Vogelschutzgebiet in ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme, zum Ruhen und zum Schlafen zu nutzen,
3. Optimierung der erforderlichen hydrologischen Bedingungen,
4. Entwicklung eines guten ökologischen Zustands von Gewässer und Aue entsprechend der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (Europäische Wasserrahmenrichtlinie), durch nachhaltige naturnahe Gewässerentwicklung,
5. Förderung einer naturnahen und dynamischen Eigenentwicklung des Tegeler Fließes und seiner Aue, einschließlich der naturnahen Gestaltung und Pflege der Gewässerufer,
6. Erhaltung oder Entwicklung von Trockenrasen und der Altobstanlage sowie die Erhaltung alter Kultursorten,
7. Entwicklung standort- und florengerechter Vegetationsbestände im Niederungsbereich und an den Hängen,
8. gezielte Zurückdrängung gebietsfremder Arten, insbesondere invasiver Neophyten,
9. Durchführung von Artenhilfsmaßnahmen insbesondere für vom Aussterben bedrohte Pflanzen, Brutvogelarten, Kleinfisch- und Molluskenarten,
10. Einrichtung von Horstschutzzonen für die in § 6 Absatz 2 Nummer 22 genannten Vogelarten durch dauerhafte Erhaltung eines geeigneten Horstumfeldes,
11. Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege koordiniert die Pflege- und Entwicklungsplanung für das Naturschutzgebiet. Es werden Pläne aufgestellt, die die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des in § 3 beschriebenen Schutzzweckes enthalten.

(3) Die Pflege- und Entwicklungspläne und die entsprechenden Maßnahmen sind mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Andere Behörden und Dienststellen haben die in Absatz 1 genannten Ziele, die in Absatz 2 genannten Pflege- und Entwicklungspläne sowie den Schutzzweck nach § 3 zu beachten.

(4) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überwacht insbesondere den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Artenvorkommen nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Im Übrigen soll die Wirksamkeit der im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen in regelmäßigen

Abständen (in der Regel alle fünf bis zehn Jahre) von der in Satz 1 genannten Behörde überprüft werden.

(5) Die Pflege- und Entwicklungspläne sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Gebote

Zur Sicherung des Schutzzweckes nach § 3 sind unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die hierfür im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 6

Verbotene Handlungen

(1) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Dies umfasst auch Handlungen, die von außen in das Gebiet einwirken. Insbesondere sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des in § 3 Absatz 2 genannten Schutzzweckes führen können.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es insbesondere verboten,

1. dem Schutzzweck entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der sonstigen Gestalt von Gewässern sowie entwässernde Maßnahmen durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, oder Leitungen zu errichten, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
3. Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
4. Materialien jeglicher Art, insbesondere Abfälle, Abwasser, Gülle, Jauche, Stallmist, mineralische Düngemittel, andere Nährstoffe, Gartenabfälle, Grünschnitt, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien oder sonstige Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen,
5. Pflanzen oder Teile von ihnen einzubringen, wild wachsende Pflanzen oder Teile von ihnen zu entnehmen, zu verändern oder zu beschädigen,
6. Tiere einzubringen oder auszusetzen, wildlebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder aus dem Naturschutzgebiet zu entfernen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen, Nester oder Lebensstätten zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
7. Höhlen in Bäumen zu beseitigen, die geeignet sind, europäischen Vogelarten oder Fledermäusen als Lebensstätten zu dienen,
8. Hunde oder andere Haustiere auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen oder sie in den Gewässern schwimmen zu lassen,
9. die gekennzeichneten Wege zu verlassen, mit Kraftfahrzeugen aller Art (außer Krankenfahrrädern) oder Gespannen zu fahren oder dort zu parken, Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen, oder außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,
10. die Gewässer mit Booten, Modellbooten oder anderen Schwimmkörpern zu befahren, darin zu baden oder sie anders zu nutzen, im Winter die Eisflächen zu betreten oder zu befahren oder diese anders zu nutzen,

11. Veranstaltungen, insbesondere organisierten Freizeitsport oder Dreharbeiten durchzuführen oder die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht oder auf sonstige Weise zu stören,
12. motorisierte Flugmodelle wie Flugzeuge, Hubschrauber, Drohnen und andere Flugkörper im oder über das Naturschutzgebiet fliegen zu lassen,
13. Zelte oder andere als Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen, zu lagern, zu campen oder zu zelten,
14. Feuer zu entfachen, zu unterhalten oder Feuerwerk abzubrennen,
15. Bild- oder Schrifttafeln oder andere Aushänge anzubringen oder aufzustellen,
16. Verkaufsstände zu errichten oder mobile Verkaufsstände oder Reisegewerbe zu betreiben,
17. die landwirtschaftliche Nutzung zu intensivieren, Flächen umzubereiten oder Flächen vor dem 16. Juni eines jeden Jahres zu mähen,
18. die Fläche im Umkreis von 250 Metern um den Rufplatz des Wachtelkönigs vor dem 16. August eines jeden Jahres zu bewirtschaften oder zu nutzen,
19. zu fischen, zu angeln oder Zooplankton zu entnehmen,
20. die Jagd auszuüben, mit Ausnahme auf die Arten Wildschwein (ganzjährig) und Reh (1. September bis 31. Januar), sowie Kirsungen und Salzlecken zu errichten,
21. im Rahmen der Jagdausübung bleihaltige Munition zu verwenden,
22. zum Schutz von Brutn bestim mter Vogelarten
 - a) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August im Umkreis von 150 Metern um genutzte Horste oder Nester von Baumfalke, Habicht, Kolkra be, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke oder Wespenbussard, oder
 - b) in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. August im Umkreis von 300 Metern um genutzte Horste des Seeadlers, oder
 - c) in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August im Umkreis von 300 Metern um genutzte Horste von Fischadler oder Schwarzstorch

forstliche oder landwirtschaftliche Maßnahmen oder Bauarbeiten durchzuführen, die Jagd mit Ausnahme der Nachsuche auszuüben oder dort mobile jagdliche Einrichtungen stehen zu lassen, wobei das Verbot nicht für zügig durchgeführte Maßnahmen der Bestellung oder Mahd landwirtschaftlicher Flächen gilt.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Handlungen

Im Naturschutzgebiet bedarf es der Genehmigung,

1. bauliche Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin oder Leitungen zu verändern, instand zu halten oder zu erneuern, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
2. an den der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Strom oder Telekommunikation und der Entsorgung von Abwasser dienenden Anlagen Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten durchzuführen.

§ 8

Zulässige Handlungen

(1) Folgende Handlungen sind zulässig:

1. die ordnungsgemäße, der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft, soweit sie nicht durch § 6 Absatz 2 Nummer 3, 4, 17 und 18 eingeschränkt wird,
2. das Verlassen vorhandener Wege zu Fuß, das Befahren vorhandener Wege mit Kraftfahrzeugen oder das freie Umherlaufenlassen von ausgebildeten Hunden der Jagdausübungsberechtigten bei der Jagd, soweit dies zur Nachsuche oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Jagd im nach dieser Verordnung zulässigen Rahmen erforderlich ist,
3. der Jagdschutz.

(2) Folgende Handlungen sind nach Abstimmung mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig:

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes,
2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen,
3. die Errichtung der Jagd dienender baulicher Anlagen oder Kirsungen,
4. die Jagd auf andere Tiere als Wildschweine oder Rehe in den in § 6 Absatz 2 Nummer 20 genannten Zeiträumen auszuüben, soweit dies zur Durchsetzung des Schutzzweckes erforderlich ist.

(3) Bei der Durchführung von Handlungen nach Absatz 1 und 2 sind der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Absatz 1 genannten Ziele zu berücksichtigen und ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 9

Unberührtheit anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften

Die Bestimmungen zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten, Plänen und der Freisetzung und Nutzung gentechnisch veränderter Organismen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für das FFH- und Vogelschutzgebiet bleiben unberührt, ebenso wie die Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz oder zur Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 8, 20 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet Niedermoorwiesen am Tegeler Fließ im Bezirk Pankow von Berlin vom 3. Februar 1995 (GVBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2002 (GVBl. S. 156), außer Kraft.

Berlin, den 24. Februar 2017

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Regine Günther

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-2-2 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf

Vom 10. März 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 246 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXI-2-2 vom 10. August 2015 mit Deckblättern vom 18. Januar 2016 und 10. Mai 2016 für eine Teilfläche zwischen Möwenweg und der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Grüne Aue 52, den östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Grüne Aue 17–52 und den südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Möwenweg 2/20 und Abschnitte der Straße Grüne Aue 17–52 und Möwenweg 2/20 und einen Abschnitt des Möwenweges zwischen südlicher Straßenbegrenzungslinie der Straße Alt-Biesdorf und Möwenweg im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XXI-2 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf, vom 12. Mai 2006 (GVBl. S. 466) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. März 2017

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e

Bezirksbürgermeisterin und Leiterin der Abteilung
Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre 10-81G/28
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn

Vom 10. März 2017

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 436) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 11. Dezember 2017 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. März 2017

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e

Bezirksbürgermeisterin und Leiterin der Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-42
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf

Vom 10. März 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXI-42 vom 20. Dezember 1999 mit Deckblatt vom 5. März 2012, Deckblatt vom 30. Oktober 2012, Deckblatt vom 12. Juni 2014, Deckblatt vom 11. Mai 2015 und Deckblatt vom 16. September 2015 für das Gelände zwischen Hadubrandstraße, Wuhle bis zur Bismarcksfelder Straße, Nitzwalder Straße, Buchenhainer Straße und Biesdorfer Weg, sowie Abschnitte der Hadubrandstraße, der Nitzwalder Straße, der Buchenhainer Straße und des Biesdorfer Weges im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Biesdorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. März 2017

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e

Bezirksbürgermeisterin und Leiterin der Abteilung
Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen

Verordnung
über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der
Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2017

Vom 14. März 2017

Auf Grund des § 16 Absatz 5 und 8 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578, 645) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2017 jeweils mit 5,1 vom Hundert zu verzinsen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. März 2017

Der Senat von Berlin

Dr. Klaus L e d e r e r
Bürgermeister

Ramona P o p
Senatorin für Wirtschaft, Energie
und Betriebe

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-37d
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Bohnsdorf

Vom 15. März 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-37d vom 11. April 2016 für das Gelände zwischen Paradiesstraße, Bohnsdorfer Kirchsteig und Kirchsteig und der Verlängerung der Grottewitzstraße von Kirchsteig bis Paradiesstraße sowie Teilflächen von Paradiesstraße, Bohnsdorfer Kirchsteig und Kirchsteig im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Bohnsdorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans XV-37d können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. März 2017

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver I g e l
 Bezirksbürgermeister

Rainer H ö l m e r
 Bezirksstadtrat für Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung

Veröffentlichung**zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin**

Vom 8. März 2017

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 16. Februar 2017, Drs. Nr. 18/0144, folgende Grundstücke und Teilflächen dem Sondervermögen mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zugewiesen:

- Munsterdamm 86, 90, Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Flur 75, Flurstück 48/27 mit 4.600 m²,
- Munsterdamm 86, 90, Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Flur 75, Flurstück 48/25 mit 330 m²,
- Munsterdamm 88, Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Flur 75, Flurstück 48/29 mit 795 m².

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	--	-------------

werden

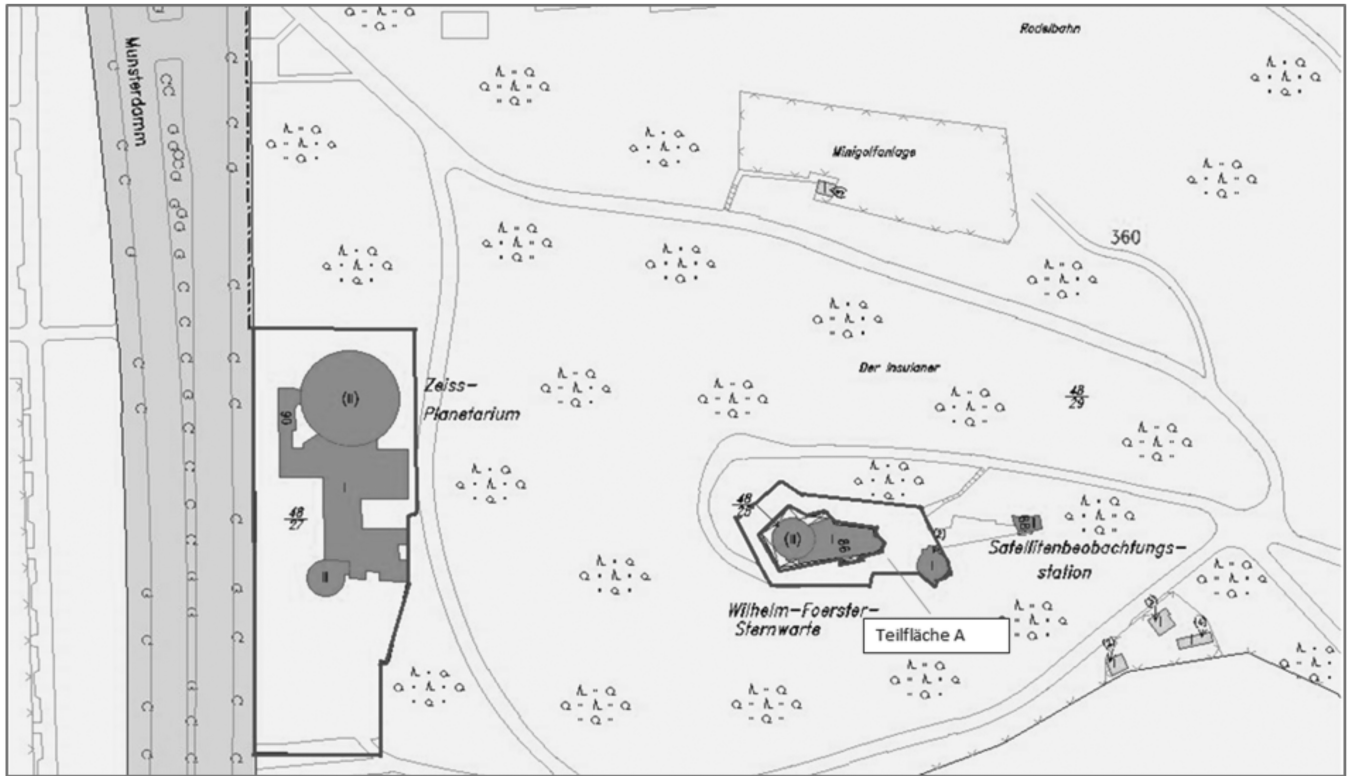
im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) hinter der Zeile

Müllerstr. 147, 149	Mitte	Wedding	20	516	ca. 7.154	Teilfläche, beschreibender Flächenverlauf A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-A, (Anlage A 3)
---------------------	-------	---------	----	-----	-----------	---

folgende neue Zeilen eingefügt mit folgender Anlage 3 a:

Munsterdamm 86, 90	Tempelhof-Schöneberg	Schöneberg	75	48/27	4.600	
Munsterdamm 86, 90	Tempelhof-Schöneberg	Schöneberg	75	48/25	330	
Munsterdamm 88	Tempelhof-Schöneberg	Schöneberg	75	48/29	ca. 795	Teilfläche A (Anlage 3 a)

Anlage A 3 a
Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Munsterdamm 86-90



Berlin, den 8. März 2017

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag
Hans-Jürgen Reil

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, Telefax 0221/94 373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG